Evangelische
Kirchengemeinde
Oberneuland

Friedhofsgebührenordnung

für die Evangelische Kirchengemeinde
Bremen-Oberneuland
in der ab 01. April 2025 geltenden Fassung

I. Grabstellengebühren

1. Wahlgrabstelle für Erd- und Urnenbestattungen

Die Gebühr für den Erwerb einer Grabstelle beträgt für den Zeitraum von 25 Jahren 700,00 € je Bestattungsstelle und kann schon zu Lebzeiten erworben werden.

Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 28,00 €.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ohne Bestattung kann auch für 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre erfolgen.

2. Urnengrabstelle

Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes (Neuerwerb) über 25 Jahre für eine Urnengrabstelle in der Größe 1,00 m x 1,00 m für vier Urnen je Grab mit Grabeinfassung. 950 €.

Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 38,00 €.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ohne Bestattung kann auch für 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre erfolgen.

3. Anonyme Urnengrabstelle

Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer anonymen Urnengrabstelle beträgt die Gebühr einmalig 800 €.

Die Grabpflege wird von der Kirchengemeinde oder einem von ihr beauftragten Fachbetrieb übernommen. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre. Das Nutzungsrecht ist nicht verlängerbar.

4. Urnengrabfeld mit Namenstafel

Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnengemeinschaftsgrabstelle beträgt die Gebühr einmalig 950,00 €, zuzüglich einer Namenstafel nach Aufwand durch einen von uns beauftragten Steinmetzbetrieb (Siehe IV.).

Bei im Voraus reservierten Urnengrabstellen, wird bei der Beisetzung der Urne eine Verlängerungsgebühr von 38,00 € pro Jahr fällig.

Die Grabpflege wird von der Kirchengemeinde oder einem von ihr beauftragten Fachbetrieb übernommen. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre. Das Nutzungsrecht ist nicht verlängerbar.

5. Erdgrabfeld mit Namenstafel

Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Sarggrabstelle beträgt die Gebühr inkl. Grabeinfassung und 25 Jahre Grabpflege einmalig 4.300 €, zuzüglich einer Namenstafel nach Aufwand durch einen von uns beauftragten Steinmetzbetrieb (Siehe IV.).

Bei im Voraus reservierten Sarggrabstellen, wird bei der Beisetzung des Sarges eine Verlängerungsgebühr von 172,00 € pro Jahr fällig.

Die Grabpflege wird von der Kirchengemeinde oder einem von ihr beauftragten Fachbetrieb übernommen. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre. Das Nutzungsrecht ist nicht verlängerbar.

6. Grundrisskirche

Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes in der Urnengrabstelle in der Alten Kirche (Grundrisskirche) beträgt einmalig 1050 €, zuzüglich einer Namenstafel nach Aufwand durch einen von uns beauftragten Steinmetzbetrieb (Siehe IV.).

Die Grabpflege wird von der Kirchengemeinde oder einem von ihr beauftragten Fachbetrieb übernommen. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre. Das Nutzungsrecht ist nicht verlängerbar.

7. Gemeinsamer Erwerb einer Grabstelle

Eine Partnergrabvariante bei Urnenbestattungen in einer Gemeinschaftsanlage ist möglich. Die Gebühr für zwei nebeneinander liegende Lager ist für beide Lager beim Erwerb zu entrichten.

Dabei fällt eine zusätzliche Verlängerungsgebühr an, die in den jeweiligen Beisetzungsformen genannt ist.

II. Bestattungsgebühren

1. Trauerfeier mit Sarg und anschließender Sargbestattung 1050,00 €.
2. Sargbestattung ohne Trauerfeier 870,00 €.
3. Trauerfeier mit Sarg und späterer Urnenbestattung 400,00 €.
4. Trauerfeier ohne Bestattung 180,00 €.
5. Urnenbestattung 220,00 €.
6. Trauerfeier mit anschließender Urnenbestattung 400,00 €.
7. Kapellenbenutzung (Aufbahrung) 100,00 €.
8. Sargbestattungen von Personen bis 5 Jahre werden nach Aufwand berechnet.

III. Weitere Gebühren

1. Genehmigung von Grabeinfassung und Grabmal 30,00 €.
2. Bearbeitungsgebühr für Änderungen an einem Nutzungsrecht ohne Bestattung 50,00 €.
3. Für einen besonderen Aufwand bei der Bestattung (z.B. Gewicht, Übergröße, Frost) kann eine Erschwerniszulage nach Aufwand berechnet werden.
4. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen werden jeweils nach Aufwand von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

IV. Weitere Bestimmungen

1. Das Abheben oder Wiederaufstellen eines Grabmals und der Grabeinfassung vor oder nach einer Bestattung, ist die Angelegenheit des Nutzungsberechtigten.
2. Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlichen Kosten von der Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.
3. Die Beschriftung der Namenstafeln mit Namen, Geburts- und Sterbetag erfolgt durch einen von der Friedhofsverwaltung bestimmten Steinmetzbetrieb. Gestalt und Farbe der Namenstafeln sowie die Art der Beschriftung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

V. Kirchenzugehörigkeit

Für Bestattungen von Personen, die keiner christlichen Glaubensgemeinschaft angehören, erhöhen sich die Gebühren für den Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstellen um jeweils 100 %.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01. April 2025 in Kraft.

Die vorstehende Friedhofgebührenordnung ist vom Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Oberneuland in der Sitzung am 18. März 2025 beschlossen worden.

Der Kirchenvorstand